

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Graben (Friedhofssatzung - FS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Graben folgende Satzung:

§ 1 - Änderung

Die Friedhofssatzung vom 21.11.2024 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Bestattungsanspruch

- (1) *Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung*
- 1. der verstorbenen Gemeindeglieder*
 - 2. der verstorbenen Verwandten der Gemeindeglieder bis zum 2. Grad*
 - 3. der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,*
 - 4. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,*
 - 5. der verstorbenen Gemeindeglieder aus dem Ortsteil Lagerlechfeld Süd der Gemeinde Untermeitingen, solange die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Graben und der Gemeinde Untermeitingen zur interkommunalen Nutzung des Friedhofs Lagerlechfeld besteht, zu gestatten.*

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Graben, den 16.04.2026
Gemeinde Graben

Scharf
Erster Bürgermeister

